



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/03 Ba/Er

Wien, 30. Oktober 2003

An das
**Bundesministerium für soziale Sicherheit,
 Generationen und Konsumentenschutz**
 Stubenring 1
 1010 Wien

auch per E-Mail

und an das
Präsidium des Nationalrates
(und in 25-facher Ausfertigung auf Papier)

per E-Mail

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 09. 2003,
 GZ: 40.101/17-1/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 – Heimhelfer/innen

Aus Sicht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sollte der Sozialbetreuungsberuf „Heimhelfer/in“ nicht fakultativ, sondern verpflichtend vorgesehen werden, damit in allen Bundesländern ein derartigen Beruf mit einheitlichen Qualitäts- und Ausbildungsmerkmalen existiert, um damit sowohl die notwendige einheitliche Qualität in diesem Arbeitsbereich, als auch die angestrebte Mobilität und den einheitlichen Zugang zur Beschäftigung in diesem Beruf zu gewährleisten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Darüber hinaus sollte ausdrücklich in Artikel 3 Abs. 3 festgelegt werden (und nicht nur in den Erläuterungen), dass vor Ablauf der 4-Jahres-Frist ohne die Absolvierung der Nachschulung, der Beruf nur im bisherigen Umfang ausgeübt werden darf.

Zu überlegen ist, ob nicht eine angemessene Verlängerung der 4-Jahres Frist zur Absolvierung der Nachschulung auf begründeten Antrag vorgesehen werden sollte, da im Falle von gravierenden Hinderungsgründen (Krankheit, Elternschaft, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) das Verbot der Berufsausübung nach Verstreichen der Frist bis zur Absolvierung der Nachschulung unbillig erscheint.

Zu Artikel 4 Abs. 6 – Bewilligung

Nach Bundesländern unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bewilligung der Berufsausübung entsprechen nicht den Intentionen der Vereinbarung, da damit gerade die angestrebte Mobilität und Durchlässigkeit erschwert würde. Es sollte vielmehr in der Vereinbarung geregelt werden, ob und in welchen Bereiche eine behördliche Bewilligung der Berufsausübung vorgesehen werden soll.

Zu Anlage 2 – Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“

Eine unterschiedliche Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung erscheint aus Sicht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht sinnvoll, da Personen mit einer umfassenden Ausbildung, in der sowohl die Behindertenarbeit als auch die Behindertenbegleitung enthalten sind, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten universell einsetzen könnten.

Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ wäre daher nur noch in der Ausbildung zum Heimhelfer/zur Heimhelferin notwendig.

In diesem Ausbildungsmodul sollte entgegen dem Entwurf, die Medikamentenlehre mindestens im Ausmaß der Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin vorgesehen werden, bzw. auch darüber hinaus, wenn die Unterstützung bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln völlig eigenständig erfolgen soll (Pflegehelfer/innen dürfen nach § 84 GuKG nur unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und nicht eigenständig tätig werden).

Beziehung der Sozialbetreuungsberufe zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen nach dem GuKG

Allgemein sollte die Stellung der Sozialbetreuungsberufe zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen genauer herausgearbeitet werden.

Es sollte in Bezug auf die Tätigkeitsfelder der Sozialbetreuungsberufe klargestellt werden, ob diese nur im häuslichen Bereich oder auch im institutionalisierten Bereich (Pflegeheime) oder auch in Einrichtungen, die dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz unterliegen, ausgeübt werden sollen.

Abstimmung mit dem geplanten § 49 Abs. 7 Ärztegesetz

Im Ministerialentwurf zur 5. Ärztegesetznovelle ist in § 49 Abs. 7 eine – in der vorgeschlagenen Form vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgelehnte – Delegation von ärztlichen Leistungen an Angehörige und andere Personen vorgesehen.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen Angehörige der Sozialbetreuungsberufe entweder die Stellung eines Pflegehelfers/einer Pflegehelferin nach § 84 GuKG erhalten und daher die dort vorgesehene Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen übernehmen, oder aber auf Grund des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ einzelne Befugnisse übernehmen, die nach dem GuKG dem Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind.

Es sollte bei der Umsetzung der Vereinbarung darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Delegationsbestimmungen in den verschiedenen Gesetzen (Ärztegesetz, GuKG, usw.) auf einander abgestimmt und die Befugnisse der einzelnen Berufsgruppen bzw. Personen klar und widerspruchsfrei festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsführung: